

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Kai Gehring, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Krista Sager, Grietje Staffelt, Ute Koczy, Jerzy Montag, Alexander Bonde, Manuel Sarrazin, Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Thilo Hoppe, Silke Stokar von Neuforn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Wahlalters im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz

A. Problem

Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener demokratischer Grundrechte. Im Hinblick auf das demokratische Prinzip müssen sie ihre Grundrechtsposition bereits zu dem Zeitpunkt ausüben können, zu dem sie die hierfür erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Die insoweit bisher für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes geltende Grenze der Vollendung des 18. Lebensjahres ist zu hoch angesetzt. Denn Jugendliche verfügen regelmäßig bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden. Beleg hierfür ist auch, dass die Rechtsordnung Jugendlichen bereits deutlich vor Erreichung der Volljährigkeit die Möglichkeit gibt, umfassend Entscheidungen im Bereich ihrer Religionsausübung zu treffen (siehe Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

B. Lösung

Die bisher im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes festgesetzte Grenze der Vollendung des 18. Lebensjahres wird maßvoll auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft der gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38).

C. Alternativen

Andere Lösungsmöglichkeiten zur Stärkung des demokratischen Prinzips sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das sogenannte Kinder-, Eltern- bzw. Familienwahlrecht keine Lösung. Denn es stärkt nicht die Rechte der Jugendlichen, sondern die Stimmmacht der Eltern. Damit verstößt es gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Wahlalters im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 19. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener demokratischer Rechte, die gewährleistet werden müssen. Der nachhaltigste und elementarste Weg zu einer stärkeren Partizipation und zu einer breiteren politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Ein früheres Wahlrecht ist ein klares Signal unserer Gesellschaft an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Zukunftsentscheidungen nicht weiterhin ausgeschlossen wird.

Aufgrund der heute viel früher im Lebenslauf einsetzenden Jugendphase stellt sich zunehmend die Frage, ob und in welchem Umfang das Wahlrecht auf allen politischen Ebenen – also auch auf der bundespolitischen – vorverlagert werden sollte. Ergebnisse der Jugendsozialisations- und Entwicklungsforschung belegen, dass die Selbständigkeit Jugendlicher durch veränderte Bedingungen des Aufwachsens zugenommen hat. Jugendliche sind beispielsweise in ihren Familien zunehmend in Aushandlungsprozesse einbezogen und werden im Zuge gesellschaftlicher Umbrüche immer früher mit Entscheidungssituationen konfrontiert. Jugendliche sind daneben die Generation, die sich durch die höchste Engagementbereitschaft auszeichnet und sich überdurchschnittlich häufig zivilgesellschaftlich und bürgerschaftlich engagiert. Sie zeigen durch ihre Mitarbeit in Jugendverbänden, Initiativen und anderen Beteiligungsformen ihre Einsatzbereitschaft für die zukunftsfähige Entwicklung unserer Gesellschaft. Es bestehen daher keine Zweifel, dass Jugendliche von ihrer sozialen Kompetenz, ihrer Reife und ihrer intellektuellen Urteilsfähigkeit her früher als mit 18 Jahren politisch entscheidungsfähig sind. Daher ist es nicht begründbar, warum den 16- und 17-jährigen Bürgerinnen und Bürgern das Wahlrecht vorenthalten wird. Die Berechtigung zur Beteiligung an öffentlichen Wahlen sollte deswegen nicht länger an das heutige Volljährigkeitsalter von 18 Jahren gebunden werden, sondern auch 16- und 17-Jährigen ermöglicht werden.

Eine zentrale Herausforderung der alternden und schrumpfenden Gesellschaft ist es, einen fairen Interessenausgleich zwischen den Generationen zu schaffen. Die Interessen nachfolgender Generationen werden jedoch heute häufig ignoriert und strukturell vernachlässigt. Im Zuge des demografischen Wandels könnte sich diese Fehlentwicklung weiter verschärfen: Junge Menschen werden in unserer Gesellschaft immer mehr zur Minderheit. Die Generationenschichtung wandelt sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten gravierend. Bereits im kommenden Jahr werden erstmals weniger Jugendliche unter 20 Jahren als Menschen über 65 Jahren in Deutschland leben. Im Jahr 2050 wird der Anteil der Älteren in der Gesellschaft fast doppelt so hoch sein wie der der Jüngeren. Zur Ermöglichung eines fairen Interessenausgleichs zwischen den Generationen ist eine Absenkung des Wahlalters deshalb sinnvoll und notwendig. Die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre erweitert die demokratischen Teilhabemöglichkeiten Jugendlicher um einen grundlegenden und essenziellen Bereich. Misstrauens-

kultur ihnen gegenüber ist unangemessen, Jugendliche verdienen stattdessen das Vertrauen der älteren Generationen.

Jede Wahlaltersgrenze ist politisch festzulegen und bedarf einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion, da es eine objektiv messbare „Reife zur Wahl“ nicht gibt. Dieses Problem kann das immer wieder diskutierte Familienwahlrecht oder „Wahlrecht ab 0“ keinesfalls lösen. Ein durch die Eltern ausgeübtes Stellvertreter-Wahlrecht ist ohne die Verletzung elementarer demokratischer Rechte nicht umsetzbar. Es widerspricht demokratischen Grundsätzen wie etwa dem der Gleichheit der Wahl. Die Wahlentscheidung muss persönlich getroffen werden. Der politische Wille ist nicht übertragbar. Nur die Absenkung des selbst ausgeübten aktiven Wahlalters trägt zur Verwirklichung und Stärkung der demokratischen Rechte Jugendlicher bei.

Ziel muss es sein, dass Jugendliche selbst früher wählen können – nicht ihre Eltern je nach Kinderzahl. Unabhängig davon, dass ein überwiegender Teil der Jugendlichen reif für politische Entscheidungen ist, bedarf es bei allen Jugendlichen – insbesondere den politikferneren – einer Verstärkung der politischen Bildung. Die Absenkung des Wahlalters muss daher durch verbesserte politische Bildung in Schulen, Jugendeinrichtungen, Elternhäusern und Medien flankiert werden. Der Bedarf und das Interesse an qualifizierten Informationen über die Funktionsweisen unseres demokratischen Systems sind bereits heute groß und werden mit einem früheren Wahlrecht bei Jugendlichen weiter steigen. Das frühere Wahlrecht ist zudem von weiteren Maßnahmen zur politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen politischen Ebenen zu begleiten (siehe Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Partizipation von Kindern und Jugendlichen stärken – mehr Kinder- und Jugendfreundlichkeit durch eine neue Beteiligungskultur“, Bundestagdrucksache 16/3543 vom 22. November 2006). Die Erweiterung der Wahlrechtmöglichkeiten für Jugendliche ist somit nicht nur ein Gewinn an Selbstbestimmung und Teilhabechancen, sondern trägt auf diese Weise zur Verbesserung und Belebung der demokratischen Kultur der gesamten Gesellschaft bei.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Bei Bundestagswahlen wird das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Herabsetzung des Wahlalters soll auch bei Europawahlen und hier gleichermaßen für Deutsche und in Deutschland wohnende Unionsbürger gelten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde bewusst ein Termin nach den Wahlen dieses Jahres gewählt; dies vor allem, um den Trä-

gern der Bildungsarbeit, den Schulen, Jugendeinrichtungen und auch den Betroffenen selbst eine hinreichende Zeit zu geben, um sich auf die neu auf sie zukommende Verantwortung vorzubereiten. Im Übrigen soll das Gesetz erst nach der erforderlichen Verfassungsänderung in Kraft treten. Im Verfahren ist sicherzustellen, dass auch die Verkündung erst nach der Verfassungsänderung erfolgt (vgl. BVerfGE 32, 199, 212; 34, 9, 24 f.).